

mietwerkzeug.at

Werkzeugverleih für Heimwerker und Hobbygärtner

Inhaber: Alexander Klaubauf
Liese Prokop-Straße 11
2822 Bad Erlach
UID: ATU76842419
office@mietwerkzeug.at
+43 677 64501055

Mietvertrag

Daten des Mieters

Vorname		
Nachname		
Geburtsdatum		
Telefon		
Mail		
Straße		
PLZ/Ort		

Mietgegenstand

Gerät	€/Tag	Tage	Gesamtmiete

Kaution

Tagesmiete gesamt	geplante Miettage	Zu hinterlegende Kaution (Tagesmiete x 5 + Tagesmiete x Miettage/2)

Aus- und Rückgabe

Mietbeginn Datum/Uhrzeit	Mietende Datum/Uhrzeit	Rückgabedatum/ Uhrzeit	Tage

Checkliste

- Ausweiskopie
- Allgemeine Mietbedingungen
- Kaution erhalten
- Datenschutzerklärung
- Bedienungsanleitung
- Funktionstest

Geräte in funktionsfähigem Zustand erhalten. Die allgemeinen Mietbedingungen wurden mir ausgehändigt und ich bin damit einverstanden

.....
Datum/Unterschrift Mieter

.....
Datum/Unterschrift Vermieter

**Geräte funktionsfähig und gereinigt
zurückgegeben**

.....
Datum/Unterschrift Mieter

.....
Datum/Unterschrift Vermieter

Allgemeine Mietbedingungen

mietwerkzeug.at

1 Anwendbarkeit dieser Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen mietwerkzeug.at (Inhaber Alexander Klaubauf, in der Folge kurz „Vermieter“ genannt) und dem im Mietvertrag genannten Mieter hinsichtlich des Verleihs oder der sonstigen Überlassung von Baumaschinen und Baugeräten inklusive Zusatzgeräten, Werkzeugen, sowie sonstigen Geräten aller Art.

2 Mietgegenstand

Mietgegenstand sind die im Mietvertrag näher beschriebenen Gegenstände samt Zubehör. Der Mieter hat den Mietgegenstand mit äußerster Sorgfalt und unter gewissenhafter Beachtung der ihm auferlegten Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen sowie der Bedienungshinweise am Gerät bzw. der diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung zu verwenden.

3 Beginn des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Bereitstellung des Mietgegenstandes zur Übergabe an den Mieter oder mit der Übergabe des Mietgegenstandes an ein Transportunternehmen zur Zustellung an den Mieter.

4 Unverbindlichkeit unterbreiteter Angebote

Sämtliche vom Vermieter unterbreitete Angebote sowie allfällig übermittelte Antworten auf Bestells-, Miet- oder Auftragsanfragen gelten, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, als unverbindlich. Ein Mietvertrag kommt durch Mietvertragsunterschrift oder Übergabe des Mietgegenstands zustande.

5 Reservierung und Stornierung

Es ist möglich, Mietgegenstände im Voraus schriftlich oder über die Internetplattform mietwerkzeug.at unter Angabe des konkreten Reservierungszeitraums (Beginn und Dauer des Mietverhältnisses) zu reservieren. Nimmt der Mieter die vereinbarte Reservierung in der Folge nicht in Anspruch, so ist er dennoch zur Zahlung des gesamten Mietpreises verpflichtet, sofern er dies nicht spätestens 3 Tage vor Beginn des Reservierungszeitraums bekannt gibt.

6 Haftung des Vermieters

Jede Haftung des Vermieters von vornherein mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, der Anspruch ergibt sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (zB Produkthaftungsgesetz). Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler ist für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen einschließlich des Vermieters ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet ausdrücklich nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Mietgegenstandes. Die Haftung des Vermieters gilt auch dann als ausgeschlossen, wenn der Mietgegenstand nicht in der vereinbarten Form oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, sofern der Vermieter dem Mieter eine entsprechende Alternative zur Verfügung stellt, mit der im Ergebnis dasselbe Resultat erzielt werden kann. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn der Mieter nicht zur Annahme eines alternativen Mietgegenstandes bereit ist.

Die Haftung des Vermieters für Folgeschäden, die aufgrund von Ausfall, Störungen oder Mängeln des Mietgegenstandes sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet - mit Ausnahme entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen - auch nicht für solche Schäden, die sich aus verschuldeter, fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung, Beratung oder Information über Sicherheitshinweise für den Transport, die Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung und Instandhaltung ergeben bzw. aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstehen.

Der Inhalt der vom Vermieter erstellten Internetseiten, Kataloge, Drucksachen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann es vorkommen, dass fehlerhafte Informationen zu den Mietgegenständen angegeben werden. Für Unrichtigkeiten oder Abweichungen von Preisangaben, Abbildungen und Angaben von Maßen und Gewichten ist jede Haftung des Vermieters ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet ausdrücklich nicht für Nachteile, die dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags durch den Vermieter oder durch das Zurückholen des Mietgegenstandes bzw. durch die Beendigung des Mietvertrags entstehen.

7 Mietpreise

Die auf www.mietwerkzeug.at angegebenen Tagespreise sind als Miete für die Überlassung des Mietgegenstandes pro begonnenem Kalendertag zu verstehen. Kosten für Transport, Treibstoff, erforderliche Wartung oder Reinigung sind während der Überlassung durch den Mieter zu tragen.

Der Mietpreis ist nach Rückgabe des Mietgegenstandes in der Niederlassung des Vermieters zu entrichten, in der der Mietgegenstand gemietet wurde und/oder zurückgegeben werden muss.

8 Kautions

Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Mieter bei Eingehen des Mietverhältnisses, eine Kautionssumme zu hinterlegen. Die Kautionssumme wird in angemessener Höhe zur vereinbarten Mietdauer und unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes festgelegt. Wenn der Mieter eine Verlängerung des Vertrags wünscht, muss dieser spätestens am Tage der Verlängerung eine neuerliche Kautionssumme hinterlegen. Falls der Mieter die Kautionssumme nicht rechtzeitig entrichtet, kann der Vermieter den Vertrag unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines entstandenen Schadens einseitig beenden. Die Kautionssumme gilt nicht als Vorauszahlung für den zu zahlenden Mietpreis. Mit Ablauf des Mietverhältnisses kann der Vermieter die von der Gegenpartei zu leistenden Beträge mit der Kautionssumme aufrechnen. Die Kautionssumme wird zurückgezahlt, wenn feststeht, dass der Mieter sämtliche vertragliche Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

9 Übergabe und Kontrolle des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt entsprechend zu kontrollieren. Allfällig vorgefundene Mängel sind dem Vermieter telefonisch, per Fax oder E-Mail unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden bekannt zu geben, widrigenfalls der Mietgegenstand als vertragsgemäß geliefert und übernommen gilt. Wird der Mietgegenstand dennoch verwendet, schließt das ein allfälliges Ersatzrecht jedenfalls aus.

Behauptet der Mieter das Vorliegen eines Mangels, so führt der Vermieter eine entsprechende Kontrolle des Mietgegenstandes durch. Will der Mieter bei dieser Kontrolle anwesend sein, so hat er dies bereits bei Eingehen des Mietverhältnisses bekannt zu geben. Andernfalls stellt der Vermieter bindend die Ursache allfälliger Mängel fest.

Mängel des Mietgegenstandes, die der Mieter unverzüglich gerügt hat und die vom Vermieter zu vertreten sind, hat der Vermieter binnen angemessener Frist kostenlos zu beheben. Gegebenenfalls kann der Vermieter ein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen. Wird kein Ersatzgerät bereitgestellt, besteht für den Zeitraum bis zur Behebung des Mangels keine Verpflichtung zur Bezahlung des Mietentgelts.

Der Mieter retourniert den Mietgegenstand in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und gegebenenfalls vollgetanktem bzw. -geladenem Zustand.

Bei der Übergabe von Anhängern hat der Mieter einen gültigen Führerschein vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, vom vorgelegten Führerschein eine Kopie oder digitalen Scan als Beilage zum Mietvertrag anzufertigen. Im Fall einer an den Vermieter ergehenden Lenkeraskunft durch die Behörde wird der Vermieter die Daten an die Behörden weitergeben.

10 Gefahrtragung und Haftung des Mieters

Während der gesamten Vertragsdauer trägt der Mieter das Risiko für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Mietgegenstandes.

Sämtliche im Laufe des Mietverhältnisses während des Betriebes des Mietgegenstandes auftretende Störungen, Schäden oder Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter bei sonstigem Verlust etwaiger Ersatz- oder Verbesserungsansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach deren Bekanntwerden - bekannt zu geben.

Der Mieter ist dem Vermieter zum Ersatz der von ihm zu vertretenden Schäden am Mietgegenstand nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes der beschädigten bzw. verloren gegangenen Ware verpflichtet. Sofern ein Gegenstand wieder gefunden und zurückgebracht wird, so hat der Mieter bei Zahlung des zwischenzeitig angefallenen Mietentgelts Anspruch auf Rückerstattung eines diesen Betrag allenfalls übersteigenden Anteils der Ersatzleistung.

Strafzahlungen, Steuern oder sonstige Gebühren oder Kosten, die sich aus der Verwendung des Mietgegenstandes ergeben, sind ausnahmslos vom Mieter zu tragen.

Der Mieter haftet für sämtliche Folgeschäden, die aufgrund des Außerachtlassens bzw. der mangelhaften Durchführung von Service- und Wartungsarbeiten, der Ausbesserung oder Erneuerung von Verschleißteilen oder der Verletzung sonstiger Pflichten dieser Bestimmungen an dem Mietgegenstand oder anderen Gegenständen entstehen. Der Mieter hält den Vermieter hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos.

Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge werden auf Kosten des Vermieters gemäß dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz versichert gehalten. Gleichwohl haftet der Mieter für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, sowie für alle Nachteile, die dem Vermieter als Fahrzeughalter deshalb entstehen, weil der Mieter das Kraftfahrzeug unsachgemäß in Gebrauch genommen hat oder seinen Melde- und Auskunftsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Mieter haftet für jede Beschädigung oder den Verlust des Gerätes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung/ der Verlust durch sein Verschulden, durch das seiner Hilfspersonen oder durch unvorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist. Ferner haftet der Mieter für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Vermieter aufgrund der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen durch den Mieter entstehen.

11 Pflichten des Mieters

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem vereinbarten Ort sowie für vertraglich vorgesehene Arbeiten einsetzen. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie dessen Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters ausdrücklich untersagt.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungs- und sachgerecht zu verwenden, ordnungsgemäß instand zu halten und vor jeglicher Überbeanspruchung zu schützen sowie für regelmäßige sach- und fachgerechte Wartung, Servicearbeiten und die notwendige Pflege des Mietgegenstandes zu sorgen. Der Mietgegenstand muss im gereinigten Zustand und in den bei der Vermietung ausgegebenen Kartons auf die gleiche Weise sortiert und verpackt zurückgegeben werden. Zusätzliche Arbeitszeiten durch mangelhaftes Sortieren oder fehlende Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Gebrauch an einem sicheren, geschlossenen, trockenem Ort zu verwahren und bestmöglich vor einem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Der Mieter darf Dritten weder Rechte an dem Mietgegenstand einräumen, noch Rechte aus dem Mietverhältnis abtreten, insbesondere die Untervermietung sowie jegliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe des Mietgegenstandes sind dem Mieter ohne schriftlicher Zustimmung des Vermieters ausdrücklich untersagt.

Sofern von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstand behördlich oder gerichtlich Zugriff verübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme, etc.), ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes unter Beilage sämtlicher relevanter Verfügungen und Unterlagen zu verständigen. Der Mieter hat alle Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen zur tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig werden.

12 Kontrollrechte des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung und Lagerung sowie die ordnungsgemäßen Instandhaltung und Wartung des Mietgegenstandes jederzeit vor Ort zu überprüfen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vermieter zu diesem Zweck stets unbeschränkt Zutritt gewährt wird.

13 Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand ist dem Vermieter spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt an dem vereinbarten Ort zurückzugeben. Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes, so ist der Mieter verpflichtet, für den Zeitraum des Verzuges das vereinbarte Tagesmietentgelt weiter zu entrichten. Gleichwohl trägt der Mieter in diesem Zeitraum weiterhin die volle Gefahr für den zufälligen Untergang oder die zufällige Beschädigung des Mietgegenstandes.

14 Zahlungskonditionen

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in bar bei Rückgabe des Mietgegenstandes. Bei einer 2 Wochen übersteigenden Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen, die mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig werden. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Teilbetrages in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand ohne Mahnung bzw. Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Dem Mieter können hieraus keinerlei Ersatzforderungen entstehen. Sämtliche sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche des Vermieters, insbesondere auch Ansprüche aufgrund einer fortdauernden Vertragslaufzeit, bleiben aufrecht bestehen. Ferner hat der Mieter dem Vermieter sämtliche durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Mieter nicht zu.

15 Ende des Vertrags

Das Mietverhältnis endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand beim Vermieter zurückgegeben wird. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt eine Sicht- und oberflächliche Funktionskontrolle (Einschalten zur Prüfung der Motorfunktion) durch den Vermieter. Auf etwaige entstandene Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter den Vermieter hinzuweisen. Hinsichtlich der Folgen der Rückgabe beschädigter oder nicht funktionierender Geräte siehe auch unter Punkt Gefahrtragung und Haftung des Mieters und Pflichten des Mieters

Ferner kann der Vermieter den Vertrag vorzeitig beenden, wenn der Mieter den Mietgegenstand mit Ablauf des Mietverhältnisses nicht ordnungsgemäß zurückstellt, oder der Vermieter Kenntnis über eine unsachgemäße Lagerung oder Verwendung des Mietgegenstandes erlangt. Sollte über den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, berechtigt dies den Vermieter zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrags.

Der Vermieter ist dann berechtigt, den Mietgegenstand vom Mieter zurückzufordern und gegebenenfalls die Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu verlangen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter dabei bestmöglich zu unterstützen und gegebenenfalls Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen der Mietgegenstand verwahrt wird, zu gewähren.

16 Sonderbestimmungen Virtuelle Werkstatt und virtuelle Gartenhütte

Die virtuelle Werkzeugkoffer und die virtuelle Gartenhütte stellen eine Mietpauschale für das jeweilige Werkzeugsortiment „Heimwerker“ und „Hobbygärtner“ jeweils erweiterbar um die Anhängernutzung dar. Grundsätzlich gelten dieselben Bedingungen wie bei Einzelvermietung. Mieter und Vermieter vereinbaren die jeweiligen Nutzungstermine. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Nutzung zu einem bestimmten Datum. Die maximale Nutzungsdauer für die Verwendung einzelner Werkzeuge ist grundsätzlich mit 3 Tagen limitiert, kann aber bei Bedarf abweichend vereinbart werden. Es können maximal 5 Werkzeuge gleichzeitig ausgeliehen werden. Die vertragliche Mindestlaufzeit für die virtuelle Werkstatt beträgt 6 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch, sofern nicht 4 Wochen vor Vertragsablauf der Mieter den Vertrag kündigt.

Die Pauschalbeträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die monatlichen Pauschalbeträge werden jährlich im Jänner jedes Jahres anhand des Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria angepasst. Ausgangswert ist der jeweilige Vorjahreswert beginnend ab Jänner 2023. Für den Jänner 2023 beträgt der Indexwert 117,1.

Befindet sich der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Teilbetrages in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand ohne Mahnung bzw. Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Dem Mieter können hieraus keinerlei Ersatzforderungen entstehen. Sämtliche sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche des Vermieters, insbesondere auch Ansprüche aufgrund einer fortdauernden Vertragslaufzeit, bleiben aufrecht bestehen.

17 Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Eine separate Datenschutzerklärung wird im Zuge der Mietvertragsanbahnung vereinbart. Für die Nutzung der Internetseite www.mietwerkzeug.at ist eine Datenschutzerklärung online abrufbar.

18 Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Die etwaige gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der Intention der Vertragsparteien am nächsten kommt. Der Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für Wiener Neustadt sachlich zuständige Gericht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.